



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

An den
Deutschen Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Ihr Zeichen	K/be
Ihre Nachricht vom	21.10.2004
Unser Zeichen	III/3-173/2 Wa
(bitte bei Antwort angeben)	
Sachbearbeiter/in	Frau Walter
Zimmer-Nr.	317
Telefondurchwahl	08031 392-3312
Fax	08031 38935-39
E-Mail	kornelia.walter@lra-rosenheim.de
Datum	17.11.2004

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Zulassung von Außenstarts und –landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1
LuftVG „Landeplatz Brannenburg“ auf Flurnrn. 220, 223 und 294 der Gemarkung und Gemeinde
Brannenburg
Antragsteller: Bergdohlen Brannenburg e.V.**

Anlage: 1 Lageplan FFH-Gebiete

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Bergdohlen Brannenburg e.V. beantragte bei Ihnen die Zulassung eines Landeplatzes. In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits ein von dem Verein genutztes Fluggelände.

Mit Anlage des Flugplatzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes verbunden. Bei einer Fachtagung zum Thema „Luftsport und Naturschutz – Auswirkungen und Maßnahmen zur Konfliktvermeidung in Bayern“ am 19.11.2002 am Landesamt für Umweltschutz wurden „Verhaltensregeln [für Hängegleiter] in der Natur“ formuliert.

Bei Einhaltung dieser Verhaltensregeln kann dem Antrag aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht zugestimmt werden. Konkret ist für den Flugbereich Brannenburg zu beachten:

1. In stark beflogenen Gebieten und Gebieten mit ausreichender Deckung für vorkommende Tierarten sollte eine Flughöhe von 50 bis 100 m nicht unterschritten werden. In Gebieten, die wenig beflogen werden, ist eine Flughöhe von 150 m einzuhalten. Hier sollte die Flugroute sorgfältig ausgewählt werden (offene Alpengebiete ohne ausreichende Deckung für störungsempfindliche Arten, wie für das Birkhuhn, sind zu meiden).
2. Zum Schutz vorkommender störungsempfindlicher Vogelarten sind die in beiliegender Karte blau markierten FFH-Gebiete zu meiden.
3. In der Dämmerung und Nacht (Zeitraum von 30 Minuten vor Sonnenuntergang bis 30 Minuten nach Sonnenaufgang) und in den Wintermonaten bei Schneebedeckung darf kein Flugbetrieb stattfinden.

Die Auflagen der unteren Naturschutzbehörde beruhen auf Art. 6 a des Bayer. Naturschutz-gesetzes und Art. 36 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
Fr 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 392-9001
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./Arbeitsamt:
Linie 12

Für den naturschutzfachlichen Inhalt:
I.A.



Walter, TOI z.A.

Für den naturschutzrechtlichen Inhalt:
I.A.



Vogl, VAmtmann